



Frauenfeld,

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

25. März 2003

24. März 2003, ARP, 48-2003
Entscheid Nr. 27

Gutachten		Ausgang	
BV (mit Vorarbeiten)		ZK	
Datum		24.03.03	
Unterschrift		Erledigung bis	
H. Gent		an:	

Stadt Kreuzlingen
Änderung Gestaltungsplan Rebstock Süd

Eing. 26 März 2003

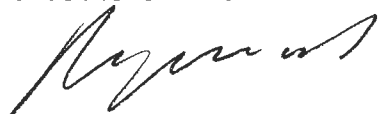
Sekretariat:

1. Mit Schreiben vom 6. März 2003 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Änderung des Gestaltungsplanes Rebstock Süd keine Rekurse hängig.
2. Mit Entscheid Nr. 83 vom 21. Dezember 2000 hat das Departement für Bau und Umwelt den Gestaltungsplan Rebstock Süd genehmigt. Dieser beinhaltet u.a. einen Baubereich westlich der Bernrainstrasse für ein Büro-/Wohnhaus („Redinghaus“). Die **Änderung des Gestaltungsplans Rebstock Süd (GP)** wurde gemäss Planungsbericht durch den im Rahmen der Einspracheverhandlung zum Baugesuch „Redinghaus“ mit dem WWF erzielten Vergleich betreffend die Verschiebung der zu rodenden bzw. aufzuforstenden Fläche ausgelöst. Laut Planungsbericht besteht das Ziel der Änderung des GP in der Verbesserung und genauen Definition des Ufergehölzrandes, der Wiederbepflanzung und Bereinigung gegenüber dem Bauprojekt „Reding“ mit einer vergrösserten Tiefgarage zu Gunsten eines grösseren Grünbereiches. Im Übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Vorlage notwendigen weiteren Informationen. Die notwendige Rodungsbewilligung des Forstamtes wurde im Rahmen des Leitverfahrens (Baugesuch Nr. 2002.07-096) erteilt. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist die Änderung des Gestaltungsplanes Rebstock Süd rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 17. Dezember 2002 beschlossene Änderung des Gestaltungsplanes Rebstock Süd wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Dossiers Änderung Gestaltungsplan Rebstock Süd, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers Änderung Gestaltungsplan Rebstock Süd mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. März 2003